

Erläuterungen zur Verordnung über die Kompensation der CO₂-Emissionen von Gaskombikraftwerken

1. Einleitung

Mit Bundesbeschluss vom 23. März 2007 haben die Eidgenössischen Räte angeordnet, dass für Gaskombikraftwerke (GuD-Anlagen) Kompensationsauflagen gelten. Bewilligungen dürfen nur erteilt werden, wenn die von den Kraftwerken verursachten CO₂-Emissionen vollumfänglich kompensiert werden. Dabei dürfen im Grundsatz maximal 30 Prozent durch Reduktionsleistungen im Ausland erfolgen. Bei absehbaren Versorgungsengpässen kann der Bundesrat diesen Anteil auf maximal 50 Prozent erhöhen.

Das fakultative Referendum zu diesem Bundesbeschluss ist am 12. Juli 2007 unbezogen verstrichen. Der Bundesrat setzt den Bundesbeschluss zusammen mit der CO₂-Gaskombiverordnung in Kraft. Die Verordnung will vor allem gegenüber den betroffenen Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Kraftwerke mit Gas- und Dampfturbinen planen, und den Standortkantonen, die für die Erteilung der nötigen Betriebs- und Baubewilligung zuständig sind, Klarheit schaffen.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 1 Gegenstand

Die Verordnung präzisiert den Bundesbeschluss vom 23. März 2007 insofern, als dass sie Anforderungen, Vorgehen und Zuständigkeiten innerhalb der Bundesverwaltung und den Anteil anrechenbarer Auslandszertifikate regelt.

Art. 2 Auslandanteil

Für die Anrechnung von im Ausland erbrachten Reduktionsleistungen gelten die Bestimmungen der CO₂-Anrechnungsverordnung¹ sinngemäss. Darin sind auch die 30 Prozent maximal anrechenbarer Anteil für Emittenten wie Gaskombikraftwerke festgelegt. Der prozentuale Anteil bezieht sich dabei auf die durch ein Gaskombikraftwerk verursachten CO₂-Emissionen über die Jahre 2008 bis 2012, die vollumfänglich kompensiert werden müssen.

Im Fall eines Engpasses bei der Stromversorgung in der Schweiz erlaubt der Bundesbeschluss dem Bundesrat, den Anteil bis auf maximal 50 Prozent zu erhöhen. Die am 22. Februar 2007 veröffentlichten Energieperspektiven des Bundesamtes für Energie rechnen ab dem Winterhalbjahr 2018 mit einer permanenten Versorgungslücke der inländischen Stromproduktion. Unter extremen Bedingungen können aber bereits früher Versorgungsengpässe entstehen. Beispielsweise würde das zeitliche Zusammentreffen einer sehr kalten Winterperiode und tiefer Pegelstände mit einem kurzfristigen Ausfall eines Kernkraftwerks zu einem solchen Versorgungsengpass führen.

¹ SR 641.711.1

Art. 3 Zeitraum der Kompensation

Massgebend für die zu kompensierenden Mengen CO₂ ist der in den Jahren 2008 bis 2012 durch den Kraftwerkbetrieb verursachte Ausstoss. Weil die Wirkung von Kompensationsprojekten in der Regel nicht kongruent sein dürfte mit den Betriebsstunden eines einzelnen Jahres, gilt nach Artikel 3 ein Durchschnittswert über die Verpflichtungsperiode. Die Einhaltung der Auflage wird nach Ablauf des Jahres 2012 geprüft.

Art. 4 Kompensationsvertrag

Artikel 4 regelt Einzelheiten zum Kompensationsvertrag. Vertragspartner der Elektrizitätsversorgungsunternehmen als Betreiber der Kraftwerke ist nach Absatz 1 das Bundesamt für Umwelt (BAFU) als federführendes Amt für die Klimapolitik. Absatz 3 legt fest, dass die Vertragsverhandlungen von BAFU und Bundesamt für Energie (BFE) gemeinsam geführt werden. Der Kompensationsvertrag beinhaltet nach Absatz 2 die konkreten Massnahmen zur Emissionsverminderung im Inland und Ausland, die Form von Monitoring und Berichterstattung und der Ablauf für die Genehmigung und Anrechnung der erzielten CO₂-Minderungen. Im Kompensationsvertrag wird zudem eine Geldbusse festgesetzt für den Fall, dass die vom Gaskombikraftwerk verursachten CO₂-Emissionen nicht vollumfänglich kompensiert werden.

Art. 5 Bewilligung

Bevor der Standortkanton eine Betriebs- oder Baubewilligung erteilen darf, muss er das Vorhandensein eines gültigen Kompensationsvertrags prüfen.

Art. 6 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Verordnung tritt zusammen mit dem Bundesbeschluss vom 23. März 2007 auf ... in Kraft. Der Bundesbeschluss ist bis 31. Dezember 2008 befristet und soll durch eine Rechtsnorm im CO₂-Gesetz abgelöst werden. Eine entsprechende Motion (07.3141 Motion UREK-SR: Fossil-thermische Kraftwerke. Bewilligungsverfahren) haben der Ständerat am 21. Juni 2007 und der Nationalrat am *xx. Oktober 2007* überwiesen. Die CO₂-Gaskombiverordnung gilt während der Gültigkeit des Bundesbeschlusses, der verlängert werden kann.